

► Streitwertdecke

Hilfsantrag: Wird entschieden, ist zusammenzurechnen!

| Entscheidet das Gericht über einen Hilfsantrag des Klägers, findet eine Wertaddition nach § 45 Abs. 1 S. 2 GKG statt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Hilfsantrag als unzulässig abgewiesen oder ob über den geltend gemachten Anspruch in der Sache entschieden wird (OLG Karlsruhe 26.3.21, 17 W 47/20, Abruf-Nr. 224025). |

Gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 GKG werden die in einem einzigen Prozess über Klage und Widerklage geltend gemachten Ansprüche zusammengerechnet. Indes wird gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 GKG ein hilfsweise geltend gemachter Anspruch mit dem Hauptanspruch (nur) summiert, soweit eine Entscheidung über ihn ergeht. Allerdings ist umstritten, ob eine Entscheidung in diesem Sinne vorliegt, wenn das Gericht den Hilfsantrag als unzulässig abweist und damit über den geltend gemachten Anspruch nicht in der Sache entscheidet:

- Die eine Auffassung verlangt eine rechtskräftige Entscheidung, was bei einem unzulässigen Hilfsantrag nicht der Fall ist.
- Der Gegenauffassung – der sich hier das OLG Karlsruhe angeschlossen hat – genügt jede Entscheidung.

MERKE | Anders ist der Fall bei einer Aufrechnung gelagert. Hier hat der BGH entschieden (NJW 01, 3616): Im Fall einer hilfsweisen Aufrechnung des Beklagten mit einer Gegenforderung stellt es keine der Rechtskraft fähige und deshalb für den Beklagten mit einer zusätzlichen Beschwer verbundene Entscheidung dar, wenn das Gericht die hilfsweise Aufrechnung – zu Recht oder zu Unrecht – in Anwendung von § 390 S. 2 BGB für unzulässig erklärt.

► Streitwertdecke

Wer durch die übereinstimmende Erledigungserklärung unterliegt, trägt die Kosten

| Wer sich durch Zahlung der Klageforderung ohne weitere Erklärungen freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begibt, muss nach der übereinstimmenden Erledigung der Hauptsache die Kosten des Verfahrens tragen. Nach Ansicht des BGH gilt dies auch, wenn es an einer Erklärung fehlt, dass die Kosten des Rechtsstreits übernommen werden. Hier ist nicht erkennbar, dass die Zahlung nicht allein vor dem Hintergrund erfolgt, dass der Rechtsstandpunkt des Klägers jedenfalls im Ergebnis akzeptiert wird (BGH 8.6.21, VI ZR 1232/20, Abruf-Nr. 223412). |

MERKE | Wer als Beklagter eine solche Kostenfolge vermeiden will, muss dazu vortragen, warum er den Kläger klaglos gestellt hat. Die Zustimmung zu einer Erledigungserklärung kann nach § 91a Abs. 1 S. 2 ZPO fingiert werden. Wenn der Beklagte der Erledigungserklärung des Klägers nicht innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung des Schriftsatzes widerspricht, gilt dies als Zustimmung, wenn er zuvor auf diese Folge hingewiesen worden ist. Dieser Hinweis erfolgt durch die Gerichte inzwischen standardmäßig.



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 224025

Das OLG verlangt
keine rechtskräftige
Entscheidung

Im Fall der
Aufrechnung wird
dies anders gesehen



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 223412

Weil die Zustimmung
nach Hinweis fingiert
wird, muss aktiv
vorgetragen werden